



*Rosenstadt* | ZWEIBRÜCKEN

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zweibrücken

# **Prüfbericht**

**Jahresabschluss**

**der PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ**

**zum 31.12.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag .....	3
2	Prüfungsumfang .....	3
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 .....	3
4	Jahresabschluss 2021 .....	4
4.1	Prüfung des Jahresabschlusses (§ 113 GemO).....	4
4.2	Bilanz.....	5
4.3	Ergebnisrechnung .....	6
4.4	Finanzrechnung .....	7
5	Prüfungsfeststellungen .....	8
5.1	Buchführung .....	8
5.2	Inventur/Inventar .....	8
5.3	Doppische Dienstanweisung .....	8
5.4	Liquide Mittel.....	9
5.5	Anlagen zum Jahresabschluss .....	9
5.6	Haushaltswirtschaft .....	9
5.7	Eigenkapitalentwicklung .....	9
6	Finanzierung durch Landeszuwendungen und Umlagen .....	10
7	Schlussvermerk.....	10

## 1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 19 Satz 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat die Regionalvertretung am 24.11.2021 beschlossen, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zweibrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zu beauftragen.

## 2 Prüfungsumfang

Die Prüfung wurde vom 10.05. - 12.08.2022 mit Unterbrechungen in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Zweibrücken und am 09.08.2022 in den Diensträumen der PGW durchgeführt. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben. Prüfungsziel war die Feststellung, ob der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Buchführung, der Inventur und des Inventars ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Planungsgemeinschaft vermittelt. Es standen u. a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021,
- Jahresabschluss 2021 und Vorjahresbilanz,
- Satzung der PGW i. d. F. vom 21.06.2016 und Hauptsatzung der PGW vom 26.03.2004,
- Belege zu Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen 2021,
- Niederschrift über die Sitzung der Regionalvertretung vom 24.11.2021,
- Kontenauszug Firmenkonto zum 31.12.2021,
- Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) der PGW 2021
- Titelbuch-Summen-Liste für 2021 von der Landesoberkasse Koblenz
- Inventarliste und
- Organigramm.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in der Prüfungsmitteilung nicht enthalten.

## 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Die Regionalvertretung hat in der Sitzung am 24.11.2021 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung einstimmig den Jahresabschluss 2020 festgestellt und beschlossen, dem Regionalvorstand und dem Leitenden Planer Entlastung zu erteilen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 20 der Satzung in der Ausgabe des Staatsanzeigers Rheinland-Pfalz vom 10.01.2022.

Zur öffentlichen Bekanntmachung ist festzustellen, dass neben der Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 GemO auch der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses öffentlich bekannt zu machen ist, was nicht erfolgte. Dies ist für den nächsten Jahresabschluss vorzusehen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wurde seitens der Prüfung zur Verfügung gestellt.

#### 4 Jahresabschluss 2021

##### 4.1 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 113 GemO)

Grundlage der Prüfung war der mit Ausfertigungsdatum vom 17.06.2022 aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht.

Die Bilanzsumme beträgt 53.675,39 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 29.809,79 € ab. In der Finanzrechnung ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss von 31.149,01 €.

Für den Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, gelten nach § 15 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG die Bestimmungen der GemO zur Haushaltswirtschaft, einschließlich der Bestimmungen der GemHVO und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden sinngemäß. Die Vereinfachung oder Verkürzung des Jahresabschlusses, auch wie mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Ref. 334 – Kommunale Finanzen vom Juli 2008 vorgeschlagen, findet hierin ihre Grenzen, auch weil der unbeteiligte Leser bei der Rechnungslegung als Teil des externen Rechnungswesens einheitliche Standards erwarten kann.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden entsprechend den §§ 43 bis 45 und 47 GemHVO gegliedert und entsprechen den Mustern 15, 16 und 18 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 23.11.2006, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.12.2016, „Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys“.

## 4.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 weist ein Eigenkapital in Höhe von 53.675,39 € aus. Gegenüber dem Vorjahr (23.865,60 €) erhöht sich das Eigenkapital um 29.809,79 €. Der Haushaltsausgleich ist auf das Kriterium Eigenkapital bezogen erreicht, denn gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

	Bilanz zum 31.12.2020	Bilanz zum 31.12.2021	Veränderung
Anlagevermögen	5.177,09 €	3.924,54 €	-1.252,55 €
Umlaufvermögen	18.599,94 €	49.750,85 €	31.150,91 €
Aktive RAP	88,57 €	0,00 €	-88,57 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>23.865,60 €</b>	<b>53.675,39 €</b>	<b>29.809,79 €</b>
Eigenkapital bestehend aus	23.865,60 €	53.675,39 €	29.809,79 €
Kapitalrücklage	19.222,62 €	23.865,60 €	4.642,98 €
Jahresüberschuss Jahresfehlbetrag	4.642,98 €	29.809,79 €	25.166,81 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Passive RAP	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Passiva</b>	<b>23.865,60 €</b>	<b>53.675,39 €</b>	<b>29.809,79 €</b>

### 4.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss von 29.809,79 € aus. Den Erträgen in Höhe von 169.148,76 € standen Aufwendungen in Höhe von 139.338,97 € gegenüber. Im Vergleich zur Planung erhöhten sich die Erträge um 24.198,76 €, die Aufwendungen verringerten sich um 281,03 €. Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO wurde somit erreicht.

	HH-Plan 2021	<b>Ergebnisrechnung zum 31.12.2021</b>	Abweichung
Zuwendungen/Umlagen/sonst. Transf.	144.950,00 €	169.148,76 €	24.198,76 €
Ö.-r. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pr.-r. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	<b>144.950,00 €</b>	<b>169.148,76 €</b>	<b>24.198,76 €</b>
Personal- u. Versorgungsaufwendungen	11.300,00 €	11.272,25 €	-27,75 €
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	88.100,00 €	87.359,59 €	-740,41 €
Abschreibungen	1.250,00 €	1.252,55 €	2,55 €
Zuwendungen/Umlagen/sonst. Transf.	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Sonst. laufende Aufwendungen	38.470,00 €	39.454,58 €	984,58 €
Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	<b>139.620,00 €</b>	<b>139.338,97 €</b>	<b>-281,03 €</b>
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	<b>5.330,00 €</b>	<b>29.809,79 €</b>	<b>24.479,79 €</b>
Ordentliches Ergebnis	5.330,00 €	29.809,79 €	24.479,79 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>5.330,00 €</b>	<b>29.809,79 €</b>	<b>24.479,79 €</b>

#### 4.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird ein Finanzmittelüberschuss von 31.149,01 € ausgewiesen. Gegenüber der Planung erhöhte sich der Überschuss um 25.469,01 €. Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO wurde somit ebenfalls erreicht.

	HH-Plan 2021	<b>Finanzrechnung zum 31.12.2021</b>	Abweichung
Zuwendungen/Umlagen/sonst Transfeinz.	144.950,00 €	169.148,76 €	24.198,76 €
Ö.-r. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pr.-r. Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. laufende Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	<b>144.950,00 €</b>	<b>169.148,76 €</b>	<b>24.198,76 €</b>
Personal- und Versorgungsauszahlungen	11.300,00 €	11.272,25 €	-27,75 €
Ausz. Für Sach- und Dienstleistungen	88.100,00 €	87.359,59 €	-740,41 €
Zuwendungen/Umlagen/sonst Transferausz.	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Sonst. laufende Auszahlungen	39.370,00 €	39.367,91 €	-2,09 €
Summe lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	<b>139.270,00 €</b>	<b>137.999,75 €</b>	<b>-1.270,25 €</b>
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	<b>5.680,00 €</b>	<b>31.149,01 €</b>	<b>25.469,01 €</b>
Summe Einz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- u. Ausz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>5.680,00 €</b>	<b>31.149,01 €</b>	<b>25.469,01 €</b>
Veränderung der liquiden Mittel	5.680,00 €	31.149,01 €	<b>25.469,01 €</b>

## 5 Prüfungsfeststellungen

### 5.1 Buchführung

Eine Buchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung i. S. v. § 27 Abs. 2 GemHVO ist nicht vorhanden. Die laufenden Buchungen aufgrund von Zahlungsanordnungen der Planungsgemeinschaft erfolgen kameral bei der Landesoberkasse, die Planungsgemeinschaft führt jedoch eine detaillierte Haushaltsüberwachungsliste um daraus den Jahresabschluss herleiten zu können.

### 5.2 Inventur/Inventar

Das Verzeichnis über die Vermögensgegenstände der Planungsgemeinschaft Westpfalz wird fortlaufend geführt und wurde auf Anforderung vorgelegt.

### 5.3 Doppische Dienstanweisung

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung i. d. F. vom 21.06.2016 bestimmt die/der Vorsitzende die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Anforderungen an das Haushalts- und Rechnungswesen. Solche Anforderungen sind nach § 29 GemHVO detailliert in einer Dienstanweisung zu regeln, die jedoch (noch) nicht erlassen wurde. Es ist lediglich eine Dienstanweisung über das Anordnungs- und Kassenwesen bei der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) vom 18.08.2015 vorhanden.

Die Einhaltung der Dienstanweisung wurde bzgl. der Befugnis der sachlichen und rechnerischen Feststellung stichprobenhaft geprüft.

Hierzu ist festzustellen, dass bzgl. der verwendeten Vordrucke für die Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Unterschriftsfeld des Anordnungsberechtigten auch die Möglichkeit besteht, die sachliche Feststellung des Zahlungsanspruchs bzw. der Zahlungsverpflichtung vorzunehmen. Davon wurde bei den geprüften Anordnungen auch Gebrauch gemacht. Der Vordruck und die Verfahrensweise ist zukünftig anzupassen, damit die sachliche und rechnerische Feststellung eindeutig von der Befugnis die Anordnung zu erteilen getrennt ist. Dies ist Ausdruck des Vier-Augen-Prinzips und in § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO normiert.

Nach Ziffer III. 5. der Dienstanweisung darf die Landesoberkasse nur Auszahlungen leisten, wenn eine schriftliche Auszahlungsanordnung vorliegt. Die Zahlweise der Energiekosten an den Energielieferanten wurde im Laufe des Jahres 2021 auf das SEPA Lastschriftverfahren umgestellt. Für die, per Lastschrift eingezogenen Beträge, war keine Auszahlungsanordnung erteilt. Haushaltsrechtlich ist neben der kassentechnischen Abwicklung in Form der Lastschrift auch eine Auszahlungsanordnung notwendig (§ 25 GemHVO) und künftig zu erteilen.



#### 5.4 Liquide Mittel

Die mit Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstitutionen und Schecks bezeichnete Position A 2.4 enthält das Sichtguthaben des Firmenkontos bei der Sparkasse Rhein-Haardt i. H. v. 18.601,84 €.

#### 5.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlagenübersicht nach Muster 19 zu § 50 GemHVO, eine Forderungsübersicht nach Muster 20 zu § 51 GemHVO und eine Verbindlichkeitenübersicht nach Muster 21 zu § 52 GemHVO beizufügen. Alle Übersichten wurden beigefügt, jedoch entsprechen die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht nicht den derzeit gültigen Mustern und sind für den nächsten Jahresabschluss anzupassen.

#### 5.6 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung, der Finanzhaushalt und der Ergebnishaushalt entsprechen nicht den aktuell gültigen Mustern zur Gemeindehaushaltsverordnung. Diese sind für die nächste Haushaltsplanaufstellung zu verwenden um auch eine verbesserte Zuordnung und Analysemöglichkeit der Positionen zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zu erlangen.

#### 5.7 Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Bilanzpositionen zusammen:

		31.12.2021 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1	<b>Eigenkapital</b>	<b>53.675,39</b>	<b>23.865,60</b>	<b>16.082,94</b>
1.1	Kapitalrücklage	23.865,60	19.222,62	34.577,21
1.2	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	29.809,79	4.642,98	-18.494,27
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Die Kapitalrücklage zum 31.12.2021 hat sich um den Jahresüberschuss aus 2020 in Höhe von 4.642,98 € auf 23.865,60 € erhöht.

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um den Jahresüberschuss aus 2021 auf 53.675,39 € erhöht.

## 6 Finanzierung durch Landeszuwendungen und Umlagen

In der turnusmäßigen Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2020 wurde als eine wesentliche Prüfungsfeststellung eine strukturelle Unterdeckung der Planungsgemeinschaft durch die Zuschusszahlungen des Landes festgehalten. Die Verhandlungen mit dem Land (über die SGD Süd) wurden durch eine Kostenvereinbarung für die Haushaltsjahre 2021 – 2025 abgeschlossen. Der jährliche, pauschale Zuschuss des Landes wurde von 19.700,00 € im Jahr 2021 auf 40.000,00 € erhöht. Zusätzlich erhält die Planungsgemeinschaft rückwirkend für die Jahre 2016 – 2020 eine jährliche Nachzahlung von je 10.000,00 €.

Der erhöhte Zuschuss des Landes trägt maßgeblich zum Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 29.809,79 € bei und vermindert im Haushaltsjahr 2022 ff. den Finanzbedarf, der durch die Mitglieder der Planungsgemeinschaft per Umlage zu finanzieren ist.

## 7 Schlussvermerk

Der beigelegte Abdruck des Jahresabschlusses ist Bestandteil dieses Berichts. Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft vermittelt unter Berücksichtigung der Buchführung, der Inventur und des Inventars ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Planungsgemeinschaft. Unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen bestehen gegen die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2021 seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Zweibrücken keine Bedenken.

Prüfer: Benedikt Burkey, Rudi Schwarz

Zweibrücken, den 19.09.2022



Im Auftrag  
(Burkey)  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes